Angabe der Steuer-Identifikationsnummer beim Kindergeld ab 2016

Steuer-Identifikationsnummer bei Kindergeld

Mit dem StÄndG 2015 wird die Steuer-Identifikationsnummer ein lebenslängliches Erkennungsmerkmal, so ist z. B. ab dem 1.1.2016 die Steuer-Identifikationsnummer eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Doppelauszahlung kommt.

Neuanträge

Neuanträge müssen ab 2016 zwingend die Steuer-Identifikationsnummer enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen sollten die Steuer-Identifikationsnummer rechtzeitig, spätestens bis Ende 2016 nachreichen.

Bestehende Fälle

Die Familienkassen werden es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Es ist jedoch zu beachten, dass ohne das Vorliegen der Identifikationsnummern die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug jedoch nicht erfüllt sind und damit die Familienkassen das ab Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern können, wenn die Identifikationsnummern nicht mitgeteilt werden.

Wichtigsten Fragen und Antworten

Die wichtigsten Fragen und Antworten hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf seiner Homepage zusammengestellt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de